



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 20.01.2021
Name Kirsten Koners
Durchwahl 0711 123-3965
Aktenzeichen 51-1443.1/10 SARS-Cov2
(Bitte bei Antwort angeben)

Frau Vorsitzende
Jutta Eichenauer
Hebammenverband Baden-Württemberg
e.V.
Schöntaler Str. 66
71522 Backnang

Versand ausschließlich per Email

Coronavirus-Testverordnung: Anspruch der Angehörigen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

aufgrund von wiederholt auftretenden Unsicherheiten in Bezug auf den Anspruch von freiberuflichen Hebammen in Baden-Württemberg, sich präventiv und kostenlos auf Corona testen zu lassen, stellt das Ministerium für Soziales und Integration Folgendes fest:

Laut der Corona-Testverordnung des Bundes in der Fassung vom 15.01.2021 haben Personen, die in Praxen sonst. humanmedizinischer Heilberufe tätig sind, Anspruch auf kostenlose Testung (bis zu einmal wöchentlich), auch wenn sie keine Symptome haben (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Testverordnung Bund i.V.m. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes). Hebammen gehören ebenso wie weitere Berufsgruppen wie beispielsweise Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden zu den Angehörigen der sonstigen humanmedizinischen Heilberufe.

Der Anspruch auf Testung besteht dabei unabhängig davon, ob die Hebammen ihre Leistungen in einer Praxis oder aufsuchend bei der Frau erbringen. In der Begründung zur Testverordnung wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Praxis“ hier weit ausgelegt werden muss, da das vom Gesetz besonders ins Auge

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

📍 Stadtmittel · 📍 Charlottenplatz · 📍 Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



gefasste Risiko eines häufigen Kontakts mit unterschiedlichen vulnerablen Personen entscheidend ist und nicht, ob die Behandlung oder Betreuung innerhalb oder außerhalb von Praxiseinrichtungen erfolgt.

Die Diagnostik erfolgt mittels Antigen-Test. Die Testungen sind von den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Testverordnung zu erbringen. Mit der Änderung der Testverordnung vom 15.01.2021 gehören Apotheken nun auch zur Gruppe der Leistungserbringer. Diese können asymptomatische Personen ausschließlich mithilfe von Antigen-Tests testen. Das Ministerium für Soziales und Integration befindet sich derzeit mit der Landesapothekerkammer bezüglich der konkreten Umsetzung im Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Isolde Piechotowski